ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. Juli 1978

zur Änderung der fünften Entscheidung 76/538/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(78/662/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/55/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/386/EWG (4), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/387/EWG (6), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/388/EWG (8), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 76/538/EWG (9), geändert durch die Entscheidung 77/658/EWG (10), hat der Rat festgestellt, daß die in zwanzig dritten Ländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den Voraussetzungen der Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.

Diese Feststellung der Gleichwertigkeit betrifft bei bestimmten Arten auch Neuseeland.

Inzwischen ist festgestellt worden, daß auch in Zypern und der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Pflanzenarten Regeln für die Kontrolle von Saatgut bestehen, die eine amtliche Feldbesichtigung bei der Saatguterzeugung vorschreiben.

Die Prüfung der Regeln der vorgenannten Länder sowie ihrer Anwendung hat ergeben, daß die vorgeschriebenen Feldbesichtigungen den Voraussetzungen entsprechen, die jeweils in Anlage I der vorbezeichneten Richtlinien niedergelegt sind.

Es ist daher angebracht, Zypern und die Deutsche Demokratische Republik in die Gleichstellung einzubeziehen und die für Neuseeland geltende Gleichstellung auf Zuckerrüben und Öllein auszudehnen.

Außerdem müssen die Besonderen Anforderungen im Anhang zur Entscheidung 76/538/EWG den besonderen Verhältnissen in den vorgenannten Ländern angepaßt werden.

Diese Entscheidung berührt nicht das Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 wird die Tabelle im Anhang zur Entscheidung 76/538/EWG wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird durch den im Anhang enthaltenen Text ergänzt;

b) die im Anhang enthaltenen Nummern 21 und 22 werden angefügt.

---

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.
(2) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23.
(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(6) ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
(8) ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 20.
(9) ABl. Nr. L 162 vom 23. 6. 1976, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 9.

Artikel 2

Die Besonderen Anforderungen im Anhang zur Entscheidung 76/538/EWG werden durch folgende Nummer ergänzt:

„7. Das Saatgut ist in einem staatlich unmittelbar überwachten Betrieb erzeugt worden."

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. ROHR

ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
7	Neuseeland (NZ)	Ministry of Agriculture and Fisheries	– Zuckerrübe – Öllein	1,3,5,6 1,3,4,5
21	Zypern (CY)	Ministry of Agriculture and Natural Resources Department of Agriculture, Nicosia	Futterkohl	1,3,4,5,7
22	Deutsche Demokratische Republik (DDR)	Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin	– Betarüben – Gräser- und Leguminosenarten, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen – Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich – Getreide, außer Kanariensaat, Mais und Reis – Öl- und Faserpflanzen, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	1,3,5,6 1,3,4,5 1,3,4,5 1,3,4,5